

Institutionelles Schutzkonzept

Zur Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Katholische Kirchengemeinde

St. Johannes Baptist

Dorfstraße 49

48268 Greven-Gimbte

Inhalt:

	Seite
1. Präambel	3
2. Institutionelles Schutzkonzept	3
2.1 Persönliche Eignung	3
2.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft	4
2.3 Verhaltenskodex	5
2.4 Beschwerdewege	9
2.5 Qualitätsmanagement	10
2.6 Aus- und Fortbildung	10
2.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	11
2.8 Präventionsfachkraft	12
2.9 Schlussbemerkungen	12
3. Anlagen	13
3.1 Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen	13
3.2 Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten	16
3.3 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	17
3.4 Verpflichtungserklärungserklärung der Pfarrei St. Johannes Baptist Gimfte	18
3.5 Selbstauskunftserklärung	19
3.6 Dokumentation von Missbrauchsmeldungen	20
3.7 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem/der Beschuldigten	22
3.8 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem /der Betroffenen	24
3.9 Verhaltenskodex der Pfarrei St. Johannes Baptist Gimfte	26

„Es gibt kein Verhalten, durch das Vertrauen schändlicher zerstört wird als durch sexuellen Missbrauch und dadurch, dass dieses Verhalten auch von kirchlichen Verantwortlichen übergangen und vertuscht wurde.“

(Dr. Felix Genn, Bischof von Münster, 2019)

1. Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist mittlerweile ein integrierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Auch in der Pfarrei St. Johannes Baptist treten wir entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig. Wir wollen die Mitglieder unserer Pfarrei sensibilisieren. Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit wollen wir Täterinnen und Tätern Übergriffe erschweren und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort machen, in dem Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können. Auf der Basis dieser Überlegungen haben wir das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei St. Johannes Baptist Gimble erarbeitet. Das Schutzkonzept wird nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes auf der Homepage der Pfarrei und in geeigneter Weise schriftlich veröffentlicht sowie der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Münster zugeleitet.

2. Institutionelles Schutzkonzept

2.1 Persönliche Eignung

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen, und sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verübt haben.

Um die Persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Pfarrei St. Johannes Baptist aktiv folgende Schritte:

Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte:

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in den Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Die Verwaltung lässt sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die für uns haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte in unserer Pfarrei werden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult.

Ehrenamtliche:

- Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlichen Engagierten liegt zunächst beim Kirchenvorstand. Er delegiert die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung an die Gemeindeleitung und die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen der Pfarrei.
- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert und auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird.
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Johannes Baptist.
- In den im Schutzkonzept der Pfarrei vorgesehenen Fällen sehen die Präventionsfachkräfte das erweiterte Führungszeugnis ein.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Aufgrund der Tatsache, dass wir die persönliche Eignung von Personen prüfen wollen, sowie nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Bistums Münster sind wir verpflichtet, bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die bereits wegen bestimmter Paragraphen (siehe § 72a Abs. 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind. Grundsätzlich unterscheiden wir dabei zwischen nicht-pastoralem Personal und ehrenamtlich Engagierten der Pfarrei.

Das pastorale Personal ist beim Bistum Münster beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

Nicht-pastorales Personal der Pfarrei St. Johannes Baptist

- Das Personal muss der Verwaltungsleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nach Einsichtnahme in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte abgeheftet wird.
- Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gebunden.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit.
- Die Kosten für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses beim Amt übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei Einstellung.
- Alle angestellte Personen und Honorarkräfte müssen einmalig eine Selbstauskunft vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.
- Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen eine Drei-Stunden-Schulung im Sinne der Präventionsordnung besuchen. Bei entsprechender Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ist an einer Sechs-Stunden-Schulung teilzunehmen.
-

Ehrenamtlich Engagierte ab Vollendung des 16. Lebensjahres:

- Ehrenamtliche müssen je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit jungen Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss in jedem Fall vorgelegt werden von katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener,...) allen, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, den Verantwortlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger, ...) und von allen im Küsterdienst Tätigen. Einzelfälle können mit Hilfe der Anlage 2 entschieden werden.
- Die Gemeindeleitung trägt Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Engagierten, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, und leitet die Daten weiter an die Präventionsfachkräfte.
- Alle fünf Jahre muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist.
- Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden aufgrund der Ehrenamtlichkeit (§ 4 Abs. 1 Abschnitt 3 JVKostG) von der Kommune getragen.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird einer Präventionsfachkraft der Pfarrei vorgelegt. Nach Zustimmung der vorlegenden Person wird notiert, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann es ausgestellt wurde und dass es keine für die Tätigkeit relevanten Einträge gibt.
- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person.
- Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

2.3 Verhaltenskodex

Jeder Mensch hat Rechte - dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder sind auch Menschen, aber sie haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Darum hat die UNO vor mehr als 25 Jahren die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet.

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes haben wir uns deshalb an diesen Kinderrechten orientiert.

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, sie uns anvertrauten Kinder und Jugendliche zu schützen. Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handlung und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“**

- ergibt sich für mich: Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen.“**

- ergibt sich für mich: Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für uns Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“**

- ergibt sich für mich: Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in die Entscheidungen mit ein.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“**

- ergibt sich für mich: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des Anderen – wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht, ...) dagegensteht.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass auf deine Fragen geantwortet wird.“**

- ergibt sich für mich: Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

Aus dem Kinderrecht **Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“**

- ergibt sich für mich: Wenn es um die Interessen der Kinder und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass die niemand weh tut.“**

- ergibt sich für mich: Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletzte Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“**

- ergibt sich für mich: Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

Aus dem Kinderrecht „**Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.**“

- ergibt sich für mich: Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Münster „Augen auf! Hinsehen und Schützen“, das heißt ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Konkretes Verhalten

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen werden thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendliche angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

Beachtung der Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich eine Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontext mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial und Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Hauptberufliche und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden.
- Erzieherische Maßnahmen müssen in direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

2.4 Beschwerdewege

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums gerichtet werden oder über das Pfarrbüro an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei. Dem Pfarrbüro soll in diesem Fall lediglich mitgeteilt werden, dass ein Fall von Gewaltanwendung berichtet werden soll. Das Pfarrbüro gibt die Meldung an das Kriseninterventionsteam weiter. Wird eine Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese verpflichtet, die Meldung ebenfalls an das Team weiterzugeben.

Das Team besteht aus dem Pfarrer, der Präventionsfachkraft und einem Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand. Das Team berät die weiteren Schritte und leitet diese unter Einhaltung der BVerfO Missbrauch ein.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nimmt das Team Kontakt zu einer externen Beratungsstelle auf, in der Regel wendet es sich an die Kinderschutzambulanz (Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes).

Das Team nimmt auch die Meldung an das Bistum vor und sorgt für die notwendige Dokumentation (Anhänge).

Liegen tatsächlich Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch vor, leitet das Team die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn diese trotz entsprechender Belehrung dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für einen Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuern) zu unterzeichnen ist. Der Pfarrer führt gemeinsam mit der

Präventionsfachkraft mit der beschuldigten Person ein persönliches Gespräch, mit der Aufforderung seine Aufgabe niederzulegen

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen und in den Gemeinderäumen und Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

Die Teilnehmenden der Schulungen werden darüber informiert, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte Kenntnis haben sollen und werden über ihre eigenen Pflichten aufgeklärt.

2.5 Qualitätsmanagement

Als Pfarrei stellen wir sicher, dass alle Mitglieder der Pfarrei, aber insbesondere die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie der Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsbeauftragte und das Pfarrbüro weiterzugeben.

Die Pfarrei St. Johannes Baptist wird nach einem festgelegten Implementierungszeitraum Evaluationen und Überprüfungen zum Institutionellen Schutzkonzept durchführen. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Prävention und für den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ verwendet.

Kam es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüft das Kriseninterventionsteam der Pfarrei in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Es wird weiterhin geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne oder Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Die Pfarrei St. Johannes Baptist stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Transparenz für die Öffentlichkeit sicher und informiert ggf. die Gemeinde.

Die Gemeindeleitung ist verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeinde zu überprüfen und Unstimmigkeiten mit der Präventionsfachkraft zu besprechen.

2.6 Aus- und Fortbildung

Um allen Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen wir alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und Handlungsoptionen vermitteln.

Deshalb müssen alle in unserer Pfarrei aktiven Personen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zu diesem Thema geschult werden.

Die Schulungsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Curriculum des Bistums Münster und werden von Schulungsreferent*innen, die das Bistum Münster ausgebildet hat, durchgeführt.

Personen, die eine andere geeignete Ausbildung vorweisen können, können von dem/der Präventionsbeauftragten des Bistums Münster als Schulungsreferent*innen anerkannt werden.

Die Pfarrei bietet 3 Stunden- Schulungen und 6 Stunden-Schulungen an.

Die Art des Engagements und der Arbeit bestimmt den Umfang der Präventionsschulung, die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Münster.

6 Stunden-Schulungen besuchen alle katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener,...), alle, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, und Verantwortliche von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger,...).

Alle anderen besuchen eine 3 Stunden-Schulung, es sei denn, die Betrachtung des Einzelfalls führt zu einer anderen Einschätzung.

Die verbindliche Anmeldung zu einer entsprechenden Schulung muss spätestens drei Monate nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, auf jeden Fall vor Teilnahme an einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bereits ehrenamtlich Tätige müssen bis zum 31.12.2019 an einer Schulung teilgenommen haben, auf jeden Fall vor einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bei Sternsingeraktionen gilt folgende Regelung: Den Begleiter*innen und allen, die zum ersten Mal im Rahmen der Aktion tätig werden, müssen vor Beginn der Aktion Broschüren mit Handlungsleitfäden, dem Beschwerdeweg der Pfarrei und den Absprechpartner*innen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt übergeben werden. Der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden. Wer ein weiteres Mal an der Aktion teilnimmt, muss vor Beginn der Aktion eine Schulung besuchen.

Gleiches gilt für alle Aktionen, die in ähnlicher Weise regelmäßig stattfinden.

Pastorale Mitarbeiter*innen werden durch das Bistum Münster und in seiner Verantwortung in einer Intensivschulung geschult.

2.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In unserer Arbeit wollen wir präventiv arbeiten, indem wir Kinder und Jugendliche stärken. Wir wollen ihnen einen Schutzraum bieten, in dem sie lernen können, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen. Sie sollen ihre eigenen emotionalen Grenzen erfahren und sie verteidigen, aber auch die Grenzen anderer akzeptieren lernen. Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien mit ihnen.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.

Auch auf diese Weise tragen wir zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei.

Weitere Maßnahmen werden von der Pfarrei unterstützt.

2.8 Präventionsfachkraft

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Johannes Baptist benennt zumindest eine geeignete Person als Präventionsfachkraft. Erwünscht ist ein Team aus zwei geeigneten Personen. Unterstützt werden sie durch die Präventionsfachkraft der Nachbargemeinde St. Martinus Greven.

Die Eignung ergibt sich aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie aus dem Wissen um kirchliche Strukturen. Eine geeignete Person kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei sein. Eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Die Präventionsfachkräfte müssen verpflichtend an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilnehmen. Ebenso sollen sie sich regelmäßig an den durch die Präventionsbeauftragten angebotenen Austauschtreffen beteiligen, Haupt- und Nebenamtliche sind hierfür freizustellen.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte ergeben sich aus VII.4 Ausführungsbest. PräVO.

Der Kirchenvorstand setzt den/die Präventionsbeauftragte*n des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2.9 Schlussbemerkungen

Als Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Johannes Baptist wurde Britta Müller ernannt.

Das Schutzkonzept wurde entwickelt von Britta Müller.

Das Schutzkonzept wird dem Kirchenvorstand zu nächsten Sitzung zur Verabschiedung vorgelegt.

3 Anlagen

3.1 Ansprechpartner und Beratungsstellen

Pfarrer:

Dr. Martin H. Thiele
Dorfstr. 49
48268 Greven-Gimbte
Tel. 02571-4466

Präventionsfachkraft St. Johannes Baptist Gimbte:

Britta Müller
Bernard-Schumacher-Weg 28
48268 Greven-Gimbte
Tel. 0170-5583031
Mueller.britta1@gmx.de

Präventionsfachkraft St. Martinus Greven:

Maria Wagner
Pastoralreferentin
Marktplatz 5
48268 Greven
02571 54082015
wagner@martinus-greven.de

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800 2255530

Nummer gegen Kummer: 0800 1110333

Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Bernadette Böcker-Kock
Handy: 0151 63404738
sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Bardo Schaffner
Telefon: 0151 43816695
sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Beate Meintrup
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251 495-17011
meintrup-b@bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
Domplatz 27
Tel.: 0251 495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Weitere Beratungsstellen zum Bereich sexualisierter Gewalt

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster - Beratungsstelle Münster
Königsstraße 25
48143 Münster
Telefon: 0251 13533-0
Telefax: 0251 13533-22
efl-muenster@bistum-muenster.de
www.efl-bistum-ms.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz, Träger: Deutsches Rotes Kreuz
Melcherstraße 55
48149 Münster
Telefon: 0251 41854-0
Telefax: 0251 41854-26
kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Beratungsstelle im DKSB Münster
(Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte)
Berliner Platz 33
48143 Münster
Telefon: 0251 47180
Telefax: 0251 511478
info@kinderschutzbund-muenster.de
www.kinderschutzbund-muenster.de

Diakonie Münster - Beratungs- und BildungsCentrum
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Telefon: 0251 490150
Telefax: 0251 49015-30
Beratungs-und-BildungsCentrum@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
Salzstraße 8
48143 Münster
Telefon: 0251 54027
Telefax: 0251 518609
thema-jugend@t-online.de
www.thema-jugend.de

Krisenhilfe Münster

Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung Münster e.V.

Klosterstraße 33-34

48149 Münster

Telefon: 0251 519005

kontakt@krisenhilfe-muenster.de

www.krisenhilfe-muenster.de

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V.,

Träger: Notruf e. V.

Telefon: 0251 3444305

www.frauennotruf-muenster.de

Zartbitter Münster e. V. - Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen
Gewalterfahrungen, Träger: Zartbitter Münster e.V.

Berliner Platz 8

48143 Münster

Telefon: 0251 4140555

Telefax: 0251 4840578

zartbitter@muenster.de

www.zartbitter-muenster.de

Stadt Münster

www.beratungsstellen-muenster.de

3.2 Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Münster

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Leiter*in von Gruppen, Treffs, und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht z.B. Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B. Film- oder Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

3.3 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher in der St. Johannes Baptist Gemeinde Gimfte gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend dem §72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen ist, die entsprechend der oben genannten Paragraphen verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach 5 Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Ehrenamtlichen

Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das Führungszeugnis wurde ausgestellt:

Datum

Es ist kein Eintrag über ein rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a(5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

3.4 Verpflichtungserklärung der Pfarrei St. Johannes-Baptist

Personalien und Tätigkeiten der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Gemeinde, Einrichtung: _____

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Johannes Baptist Gimble erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln und die Rechte der Kinder in unserer Gemeinde habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu verfolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

3.5 Selbstauskunftserklärungen

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch soweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

3.6 Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen, bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

Wird ein Geistlicher, ein*e Ordensangehörige*r, ein*e Mitarbeiter*in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren beidem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Er/sie muss umgehend informiert werden.

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige

Pfarrei St. Johannes Baptist, Einrichtung: _____

Betroffene*r: _____

Beschuldigte*r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung: _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: _____

Datum, Unterschrift der zuständigen Person: _____

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem/der Betroffenen liegt bei.

Information an den Pfarrer

Information an den Pfarrer: Mitteilung ist erfolgt Mitteilung entfällt

Datum, Unterschrift der zuständigen Person: _____

Hat der Pfarrer das Erstgespräch nicht geführt, kann er im Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem/der Betroffenen führen.

Gespräch hat stattgefunden Gespräch entfällt

Datum des Gesprächs: _____

Fazit: _____

Unterschrift des Pfarrers: _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte*r wurde informiert Mitteilung entfällt

Datum und Unterschrift der zuständigen Person: _____

3.7 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem/der Beschuldigten

Das Gespräch mit dem/der Beschuldigten führt in der Regel der Pfarrer gemeinsam mit einer weiteren Person. Der/die Beschuldigte kann eine Person seines/ihres Vertrauens hin zuziehen. Das Gespräch wird protokolliert, das Protokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben. Liegen tatsächlich Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm/ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.

Datum des Gesprächs: _____

Fazit: _____

Unterschrift des Pfarrers: _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Strafanzeige

Entsprechend der Empfehlung der Verfahrensordnung Missbrauch strebt der Rechtsträger die Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Kindes/Jugendlichen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die Betroffene selbst von einer Strafanzeige absehen wollen, muss der Rechtsträger besonders hohe Sensibilität bei deiner Anzeige walten lassen.

Anzeige erstattet am: _____ durch: _____

Anzeige nicht erstattet, weil: _____

Informationen des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten:

Informiert am: _____ durch: _____

Arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind eingeleitet worden ja nein

Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Bistums ist erfolgt am: _____

Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde untersagt ja nein

Datum, Unterschrift der zuständigen Person: _____

Dokumentation

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation der/dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums zur Prüfung übergeben. Der Rechtsträger erhält von ihr/ihm eine Rückmeldung.

3.8 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem/der Betroffenen

Pfarrei St. Johannes Baptist/Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte:

Name, Vorname des/der Betroffenen: _____

geb. am: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten:

Name und Adresse der von dem/der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name und Status/Rolle des/der Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:

Verhaltenskodex der Pfarrei St. Johannes Baptist

Jeder Mensch hat Rechte - dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder sind auch Menschen, aber sie haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Darum hat die UNO vor mehr als 25 Jahren die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet.

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, sie uns anvertrauten Kinder und Jugendliche zu schützen. Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handlung und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“**

- ergibt sich für mich: Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen.“**

- ergibt sich für mich: Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für uns Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“**

- ergibt sich für mich: Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in die Entscheidungen mit ein.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“**

- ergibt sich für mich: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des Anderen – wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht, ...) dagegensteht.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass auf deine Fragen geantwortet wird.“**

- ergibt sich für mich: Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

Aus dem Kinderrecht **Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“**

- ergibt sich für mich: Wenn es um die Interessen der Kinder und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass die niemand weh tut.“**

- ergibt sich für mich: Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletzte Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“**

- ergibt sich für mich: Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“**

- ergibt sich für mich: Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Münster „Augen auf! Hinsehen und Schützen“, das heißt ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Konkretes Verhalten

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen werden thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendliche angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

Beachtung der Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich eine Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontext mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial und Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Hauptberufliche und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden.

- Erzieherische Maßnahmen müssen in direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Beschwerdewege über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können gerichtet werden an:

Pfarrer:

Dr. Martin Thiele H.
Dorfstr. 49
48268 Greven-Gimbte
Tel. 02571-4466
thiele@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft St. Johannes Baptist Gimbte:

Britta Müller
Bernard-Schumacher-Weg 28
48268 Greven-Gimbte
Tel. 0170-5583031
Mueller.britta1@gmx.de

Präventionsfachkraft St. Martinus Greven:

Maria Wagner
Pastoralreferentin
Marktplatz 5
48268 Greven
02571 54082015
wagner@martinus-greven.de

Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Bernadette Böcker-Kock
Handy: 0151 63404738
sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Bardo Schaffner
Telefon: 0151 43816695
sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Beate Meintrup
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251 495-17011
meintrup-b@bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
Domplatz 27
Tel.: 0251 495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Alle Beschwerdewege werden vom Kriseninterventionsteam bearbeitet und an das Bistum weitergeleitet. Eine externe Beratungsstelle wird in der Regel hinzugezogen.

Wer von sexualisierter Gewalt ausgehend in der Pfarrei Tätigen erfährt, einen entsprechenden Verdacht hat oder wem davon berichtet wird, ist verpflichtet, der Pfarrei über einen der genannten Wege eine Meldung zu machen.

Für alle Fragen zu diesem Thema stehen die Präventionsfachkräfte immer gerne zur Verfügung.

Aufgaben der Gemeindeleitung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Gruppierungen der Gemeinde

- Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung aller Menschen, die in unserer Pfarrei aktiv werden wollen
- Den Verhaltenskodex allen Aktiven vorstellen, die Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und das Formular an die Präventionsfachkraft weiterleiten
- Die Einhaltung des Verhaltenskodex im Blick behalten
 - Sammlung und Weitergabe der erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und –ort) für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für Aktive in den folgenden Bereichen:
 - Katechetisch Tätige
 - Leitungen von gemeindlichen Kinder- und Jugendgruppen
 - Leitungen auf Übernachtungsfahrten
 - Verantwortliche von Aktionen (Sternsinger,...)
 - Im Küsterdienst Tätige
 - Im Zweifel ist die Einsichtnahme mit der Fachkraft abzusprechen.
- Sorge tragen für die Teilnahme aller Aktiven an der passenden Schulung:
 - Aktive, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, nehmen mit Ausnahme der im Küsterdienst Tätigen, nehmen an einer 6 Stunden-Schulung teil, alle anderen und die im küsterdienst Tätigen an einer 3 Stunden-Schulung
 - Neue Aktive müssen innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit geschult werden
 - Derzeit Tätige spätestens bis zum , auf jeden Fall jedoch vor einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen
 - Sternsingerleitungen muss im ersten Jahr auf jeden Fall eine Broschüre mit Handlungsleitfäden und den Beschwerdewegen der Pfarrei ausgehändigt werden, für wiederholte Leitung bei kommenden Aktionen müssen sie an einer Schulung teilgenommen haben

Abweichende Handlungsweisen sind nur in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft möglich.

- Informationen der Kinder und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und über die Beschwerdewege in der Pfarrei
- Weiterleitung von Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei (bestehend aus dem Pfarrer, der Präventionsfachkraft und einem Mitglied des Kirchenvorstandes)